

# Satzung der GRÜNEN JUGEND Jena

Stand:

06.12.2018

Präambel. ....	1
§1 Name und Tätigkeitsbereich .....	1
§2 Zielstellung und Grundsätze. ....	2
§3 Mitgliedschaft. ....	2
§4 Aufbau und Organe.....	3
§5 Geschäftsordnung.....	5
§7 Auflösung .....	7
§8 Schlussbemerkungen .....	7

## **Präambel**

Die Grüne Jugend Jena (im Folgenden GJJ genannt) sieht sich als politisch unabhängige Organisation, die sich ernsthaft mit ihren Aufgaben auseinandersetzt und den Grundsätzen von „Bündnis 90/Die Grünen“ nahesteht. Wir setzen uns für eine demokratische, pazifistische, tolerante, sozial gerechte und ökologische Gesellschaft ein, jenseits von Wachstums- und jeglichen anderen gesellschaftlichen Zwängen. Unsere Mittel sind friedlich. Wir sind für Gleichberechtigung aller Menschen, insbesondere der Geschlechter.

## **§1 Name und Tätigkeitsbereich**

1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Jena (GJJ).
2. Sie ist eine Ortsgruppe der Grünen Jugend Thüringen (GJT)

und deren Mitglied.

3. Sie ist politisch und organisatorisch selbständig und steht in Partnerschaft zu der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Sie ist Jugendverband des Kreisverbands (KV) Bündnis 90/Die Grünen Jena.
4. Der Tätigkeitsbereich ist die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis.

## **§2 Zielstellung und Grundsätze**

1. Wir erkennen die Satzungen des Thüringer Landes sowie des Bundesverbandes der Grünen Jugend an.
2. In der Informierung und Aufklärung sehen wir eine unserer Kernaufgaben. Dabei konzentrieren wir uns auf ökologische, politische und gesellschaftlich relevante Themen. Auch innerhalb unserer Gruppe setzen wir uns für demokratische, ökologisch sinnvolle und pazifistische Handlungsweisen ein.
3. Die Gleichberechtigung der Geschlechter hat in unserer Arbeit höchste Priorität, Benachteiligung von Personen allein auf Grund des Geschlechtes schließen wir daher aus. Auch Schlechterstellung auf Grund von Religionszugehörigkeit, Abstammung, Herkunft, körperlicher und geistiger Behinderungen sowie sexueller Orientierung lehnen wir ab.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der GJJ kann nur sein, wer sich zu Satzung und Grundsätzen der GJJ und damit auch zur Landes- und Bundessatzung bekennt. Die Mitgliedschaft von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft in der GJJ und in einer faschistischen, gewaltverherrlichenden oder antidemokratischen Organisation schließen sich aus. Das in der Satzung der GJT festgeschriebene Höchstalter (30) gilt auch für die GJJ.
2. Jedes Mitglied der GJT in Jena oder im Saale-Holzland-Kreis hat, ist Mitglied in der GJJ. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber der GJT schriftlich erklärt werden.

3. Jedes Mitglied der GJJ ist automatisch auch Mitglied der GJT, und genießt damit alle Rechte und Pflichten, die aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Wird ein Mitglied der GJJ aus der GJT ausgeschlossen oder verliert anderweitig die dortige Mitgliedschaft, so ist es damit auch nicht mehr Mitglied der GJJ. Widersprüche werden ausschließlich von der GJT behandelt.
4. Bei der GJJ kann jeder mitarbeiten, auch ohne Mitglied zu werden, solange die in §3, Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt werden. Die Regionalmitgliederversammlung (im Folgenden RMV genannt) kann einzelne Nichtmitglieder von der Mitarbeit durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließen, sofern sie sich satzungswidrig verhalten oder die Arbeit der RMV ernsthaft stören oder gefährden.

#### **§4 Aufbau und Organe**

1. Der Regionalverband hat folgende Organe:
  1. Vollversammlung (VoVeSa)
  2. Regionalvorstand (ReVo)
  3. Regionalmitgliederversammlung (RMV)
2. Die VoVeSa ist das oberste Organ der GJJ, sie stellt zudem eine RMV dar.
  1. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
  2. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
  3. Mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten Termin müssen sämtliche Mitglieder in geeigneter Weise vom ReVo benachrichtigt werden, soweit dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Dabei sind die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge zu nennen.
  4. Ist die VoVeSa (nach §5, Absatz 1.1) nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 30 Tagen ein neuer Termin anzusetzen. Benachrichtigungen müssen, wie in §4, Absatz 2.3 beschrieben, erfolgen. Die nicht beschlussfähige VoVeSa kann zusätzlich in eine RMV umgewandelt werden, sofern diese dann beschlussfähig ist.
  5. Eine VoVeSa kann auch kurzfristig einberufen werden,

- sofern die Hälfte aller Mitglieder der GJJ zustimmt.
6. Nur die VoVeSa kann Satzungsänderungen gemäß §5, Absatz 7 beschließen, die Satzung jedoch nicht außer Kraft setzen.
  7. Die VoVeSa allein ist für Beschluss und Änderungen des Haushaltsplanes zuständig.
  8. Die VoVeSa allein beschließt Änderungen an der Schiedsordnung.
3. Die RMV ist das zweithöchste Organ der GJJ.
1. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
  2. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche, sämtliche Mitglieder müssen in geeigneter Weise benachrichtigt werden, soweit dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Dabei sind die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge zu nennen.
  3. Sie kann über alle Anträge befinden, die nicht die Satzung betreffen und satzungsgemäß sind, entscheiden.
  4. Die RMV kontrolliert und entlastet den Vorstand. Rechenschaftsberichte müssen allen Mitgliedern innerhalb einer Woche zugänglich gemacht werden.
  5. Die RMV ist für die Ämtervergabe zuständig. Ausnahme sind die Ämter des ReVo.
  6. Die RMV beschließt den Aktionsplan.
  7. Die allgemeine Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der jeweiligen RMV ausgeschlossen werden.
4. Regionalvorstand (ReVo)
1. Der ReVo besteht aus zwei Sprecher\*innen und zwei Beisitzer\*innen. Die Beisitzer\*innen unterstützen die Sprecher\*innen bei ihrer Arbeit. Die Übernahme mehrerer ReVo-Ämter durch eine Person ist nicht möglich. Alle Ämter des ReVo sind gleichberechtigt. Das Sprecher\*innenteam besteht aus einem FIT\*- und einem offenen Platz. Ebenso besteht das Beisitzer\*innen aus einem FIT\*- und einem offenen Platz. Wenn sich zu wenige FIT\*-Personen finden,

wird ein FIT\*- Forum einberufen, das über die Öffnung des Platzes bzw. der Plätze entscheidet. Gibt es keine entsprechenden Kandidat\*innen, oder erreichen diese nicht die notwendige Stimmenzahl, entscheidet die VoVeSa mit absoluter Mehrheit über das weitere Vorgehen.

2. Der ReVo wird von der VoVeSa nach für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.
3. Der ReVo muss der RMV jährlich Rechenschaftsberichte vorlegen.
4. Der ReVo moderiert die Versammlungen, schlägt die Tagesordnungspunkte (TOP) vor und nimmt Anträge entgegen.
5. Sind nicht alle Mitglieder des ReVo anwesend, übernimmt das anwesende ReVo-Mitglied die in §4, Absatz 4.4 benannten Aufgaben.
6. Lehnt der ReVo einen Beitrittsantrag ab, so muss dies einstimmig geschehen. Fehlt genau eine Stimme zur Einstimmigkeit, so kann der ReVo die Entscheidung an das nächsthöhere Schiedsgericht übertragen. Bis zur Annahme des Antrages ist der\*die Antragstellende kein Mitglied der GJJ.

## **§5 Geschäftsordnung**

### **1. Beschlussfähigkeit**

1. Eine VoVeSa ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der GJJ anwesend sind, davon mindestens ein Vorstandsmitglied. Eine Ausnahme bildet eine VoVeSa, die nach §4, Absatz 2.5 einberufen wurde. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die RMV ist beschlussfähig, wenn sie aus einer beschlussfähigen VoVeSa besteht oder wenn mindestens drei Mitglieder der GJJ anwesend sind, davon mindestens ein Vorstandsmitglied.
3. Falls keines der Ämter im ReVo besetzt ist, entfällt die Forderung der Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes in Paragraph §5, Absatz 1.1 und 1.2.
4. Zu Beginn einer Versammlung ist deren Beschlussfähigkeit zu überprüfen.
5. Bei Verringerung der Anzahl der Anwesenden muss die

Beschlussfähigkeit sofort erneut überprüft werden.

## 2. Protokoll

1. Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
2. Bei Uneinigkeit über das Protokoll findet eine Abstimmung unter den Anwesenden statt. Für eine Annahme des Protokolls ist dabei die Stimmzahl nötig, die auch für den Protokollpunkt mit der höchsten notwendigen Stimmzahl erforderlich ist.
3. Wird das Protokoll abgelehnt, ist es zu korrigieren, bis es in einer erneuten Abstimmung gemäß §5 Absatz 2.2 angenommen wird.
4. Innerhalb einer Woche muss das Protokoll den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

## 3. Antragstellung

1. Jedes Mitglied kann Anträge stellen, solange diese satzungsgemäß sind.
2. Auch Anträge auf Satzungsänderung und (vorzeitige) Neuwahlen können von jedem Mitglied gestellt werden.
3. Anträge können jederzeit gestellt werden.
4. Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Versammlung kann einstimmig darauf verzichten.

## 4. Abstimmungen und Wahlen

1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind frei, direkt und nach Möglichkeit sofort durchzuführen. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied erfolgt die Abstimmung geheim, sonst offen.
2. Wahlleiter\*in
  1. Bei Personenwahlen und geheimen Abstimmungen leitet ein\*e freiwilliger Wahlleiter\*in das Verfahren. Der\*die freiwillige Wahlleiter\*in darf für ein zur Disposition stehendes Amt nicht kandidieren.

## 5. Antragsbeschluss und Ämtervergabe

1. Anträge gelten mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder als beschlossen. Ämter werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder vergeben.

2. Ist im ersten Wahlgang eines Amtes keine absolute Mehrheit erzielt worden, reicht in allen weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.

#### 6. Amtsverlust

1. Amtsenthebungen sind ausschließlich durch satzungsgemäße Neuwahlen oder Ausscheiden aus der GJJ möglich.
2. Amtsinhaber\*innen, die nicht mehr Mitglied der GJJ sind, verlieren mit sofortiger Wirkung alle Ämter.
3. Kommt bei Wahlen nicht die notwendige Stimmzahl zusammen, so bleiben die bisherigen Amtsinhaber\*innen im Amt, sofern sie noch Mitglied in der GJJ sind.
4. Ist ein Amt nicht besetzt, ist dieses schnellstmöglich neu zu besetzen.

7. Über eine Satzungsänderung entscheidet die VoVeSa. Zur Zustimmung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

8. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit einer Urabstimmung, d.h. eine schriftliche, immer offene (nicht geheime) und auch ohne Versammlung mögliche Form der Abstimmung.

### **§6Auflösung**

Die Auflösung der GJJ kann nur durch eine eigens dafür einberufene VoVeSa mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

### **§7Schlussbemerkungen**

Diese Satzung tritt am 06.12.2018 in Kraft. Alle alten Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.